



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Pflegermanagement (berufsbegleitend) Pflegerwissenschaft (berufsbegleitend)

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.07.2014,
genehmigt vom Präsidium am 10.09.2014, genehmigt durch den Stiftungsrat am 07.10.2014,
veröffentlicht am 14.10.2014*

§ 1

Abgeschlossene Berufsausbildung

Vor der Immatrikulation in die berufsbegleitenden Studiengänge Pflegermanagement und Pflegerwissenschaft ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegerin oder Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder eine andere gleichwertige Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens nachzuweisen.

§ 2

Berufspraxis

- 1) Vor der Immatrikulation in die Studiengänge Pflegermanagement und Pflegerwissenschaft muss ein Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren selbstständigen Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 % der tariflich üblichen Arbeitszeit vorgelegt werden.
- 2) Vor der Immatrikulation in den Studiengang Pflegermanagement muss eine mindestens einjährige berufliche Praxis im Umfang von 100 % der tariflich üblichen Arbeitszeit in einem Unternehmen des Gesundheitswesens nach der entsprechenden Berufsausbildung nachgewiesen werden.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung vom 08.09.2009 hinsichtlich dieser Studiengänge außer Kraft.